

Erläuterungen:

Der Kreisausschuss hat mit Beschluss vom 31.08.1972 festgelegt, dass Vergaben im Bereich der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ab einem Wert von 25.565,00 € (früher 50.000,- DM) der Zustimmung des Bau- und Vergabeausschusses bedürfen. Vergaben ab einem Wert von 127.824,- € (250.000,- DM) bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des Kreisausschusses.

Die 1972 festgelegten Wertgrenzen sind seit nunmehr 38 Jahren gültig. In diesem Zeitraum haben sich die vom Statistischen Bundesamt berechneten Preisindizes für den Neubau von Nichtwohngebäuden, sonstigen Bauwerken und Instandhaltung von Nichtwohngebäuden deutlich erhöht. Die Verwaltung schlägt vor, die seinerzeit festgelegten Wertgrenzen im Bereich der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) entsprechend den Bedürfnissen der kommunalen Praxis anzuheben, und zwar

- für die Zustimmung im Bau- und Vergabeausschuss von 25.565 € auf 40.000 € netto
- für die Zustimmung im Kreisausschuss von 127.824 € auf 400.000 € netto.

Mit der Anhebung wird die Wertgrenze nach VOB im Bereich der Zuständigkeit des Bau- und Vergabeausschusses der Regelung im Bereich der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) in etwa angepasst. Hier ist gemäß Schreiben des Landrates vom 25.03.2003 erst ab 50.000,- € die Zustimmung des Bau- und Vergabeausschusses erforderlich.

Der Bau- und Vergabeausschuss berät über die Anhebung der Wertgrenzen in seiner Sitzung am 07.12.2010. Über das Ergebnis wird in der Sitzung des Kreisausschusses informiert.

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 13.12.2010